

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gemeinde Erdweg

28.04.2026

PUNCTO *plan*

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	4
2.	Datengrundlage.....	4
3.	Methodisches Vorgehen und Wirkung.....	5
4.	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....	5
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	<i>Pflanzenarten.....</i>	<i>5</i>
4.1.2	<i>Tierarten.....</i>	<i>5</i>
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5.	Fazit Artenschutz	11
6.	Aufstellungsvermerk	11
7.	Literatur	12

1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten des LfU Bayern (hierin enthalten: Daten der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und der Brutvogelkartierung ADEBAR)

3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
5. Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

Zwischen den Flst.-Nr. 195 und 195 befindet sich ein Grünstreifen mit einzelnen Bäumen. Diese liegen teilweise innerhalb des Plangebiets. Die bestehenden Bäume werden weder beim Bau noch während des Betriebs beeinträchtigt.

4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurde gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt „7633“ und für „extensives Grünland und andere Agrarlebensräume“ durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. In den Gehölzstrukturen in und um das Plangebiet können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Eine nähere Betrachtung bedürfen demnach die Vogelart **Feldlerche**.

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt „7633“ gemäß der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten des bayerischen Landesamts für Umwelt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Äcker
Säugetiere	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr			u	
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	
Säugetiere	Pipistrellus kuhlii	Weißbrandfledermaus			g	
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	u	
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	2
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1
Vögel	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u, R:g	2
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g	
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	2
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	2
Vögel	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		B:g	
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	2
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	2
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	1

Vögel	Hirundo rustica	Rauchschnalbe	V	V	B:u, R:g	
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	2
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g	
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:g	

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potentielles Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume mit Baumhöhlen (vgl. Abb. 1 und 2) noch Gebäude vorhanden sind.



Abbildung 1: Einzelbäume ohne Baumhöhlen zwischen den Flst.-Nrn. 195 und 197 mit Blick Richtung Norden



Abbildung 2: Einzelbäume ohne Baumhöhlen zwischen den Flst.-Nrn. 195 und 197 mit Blick Richtung Süden

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Flughautfledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 1: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

Fledermäuse (Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i> , Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Flughautfledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i> und andere); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status Deutschland: u, g, nicht gelistet	Bayern: V, nicht gelistet, nicht gelistet
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung.	
Lokale Population:	
Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	

Fledermäuse (*Großer Abendsegler - Nyctalus noctula, Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus, Rauhaufledermaus - Pipistrellus nathusii und andere*); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Beleuchtung der Anlage könnte eine Störung ausgelöst werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen.
 - Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nachtarbeiten zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabenbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabenbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabenbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabenbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Art Feldlerche hat im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt „7633“) auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Die Feldlerche meidet als typische Offenlandart Gehölz- und Vertikalstrukturen weiträumig, da diese von Prädatoren als Ansitz oder Unterschlupf genutzt werden können. In der Fachliteratur werden folgende Meideabstände angegeben: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze von einer Größe zwischen 1 und 3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Zu Hochspannungsleitungen hält die Feldlerche meist mehr als 100 m Abstand (LANUV 2020).

Im Plangebiet grenzen westlich, nördlich und östlich an die Flurstücke Nr. 195 und 197 dichte Waldflächen an. Zwischen diesen beiden Flächen stehen zudem vereinzelt Bäume. Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 195 sind weitere Gehölzstrukturen vorhanden. Auch nördlich des Flurstücks Nr. 222 sowie westlich des Flurstücks Nr. 230 und teilweise des Flurstücks Nr. 229 finden sich dichte Gehölzbestände.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Meideabstände verbleibt eine Fläche von etwa 0,8 ha als potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für die Feldlerche. Mögliche Verbotstatbestände werden im Folgenden geprüft.

Die Bestandserfassung der Feldlerche wurde gemäß Südbeck et al. (2025) auf den Flst.-Nrn. 195 und 197 durchgeführt. Von einem Brutverdacht kann ausgegangen werden, wenn zweimalig der Gesang im Abstand von mind. 7 Tagen bei einer Feststellung zwischen Anfang April und Ende Mai. Alternativ genügt

die einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel. Ein Brutnachweis kann lediglich festgestellt werden, wenn fütternde oder kotballentragende Altvögel oder frisch flügge Jungvögel beobachtet werden. Wichtig bei der Revierabgrenzung ist vor allem auch der Start- und Landepunkt der Feldlerchen.

Tabelle 3: Daten, Bedingungen und Sichtungen der Bestandserfassung auf den Flst.-Nrn. 195 und 197.

DATUM	ZEITRAUM	KARTIERER*IN	WETTER	SICHTUNGEN	BEMERKUNGEN
09.04.2025	07:00 – 09:00 Uhr	Maximilian Menscher	Sonnig, 2 °C	Wildkaninchen, Reh, Krähen, Goldammer	
17.04.2025	07:00 – 09:00 Uhr	Maximilian Menscher	Leicht bewölkt, 5 °C	Rehe, Specht	
22.04.2025	08:00 – 10:00 Uhr	Maximilian Menscher	Bewölkt, starker Wind, 9 °C	Wildkaninchen	
30.04.2025	09:00 – 11:00 Uhr	Maximilian Menscher	Leicht bewölkt, 14 °C	Krähen, Zaunkönig	

Daraus lässt sich ableiten, dass nach Südbeck et al. (2025) kein Brutverdacht für die Feldlerche *Alauda arvensis* auf den Flst.-Nrn. 195 und 197 besteht.

Die Bestandserfassungen auf den Flst.-Nrn. 222, 229 und 230 stehen zum derzeitigen Stand noch aus und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

5. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

6. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Hanna Mondel

Maximilian Menschner

B. Sc Biologie

B. Sc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

7. Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online verfügbar unter: [\(https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=2043736955&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=2043736955&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)) (April 2026).

Bayerischen Landesamt für Umwelt (2026): Artinformationen zu sAP-relevanten Arten des LfU Bayern. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (April 2026).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (April 2026).

BNE (Bundesverband neue Energiewirtschaft) (2015): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf (April 2026).

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (April 2026).

Herden; Rasmus; Gharadjedaghi; BfN [Hrsg.] (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (April 2026).

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: [https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_\(LANA\)_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf](https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_(LANA)_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf) (April 2026).

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020), Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (April 2026).

Lieder, Lumpe: Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergietae.de/20F3261415.pdf> (April 2026).

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf (April 2026).

Strohmaier, B., Kuhn, C. (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Version 2.0 BirdLife Österreich, Wien.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.